



SUISAG Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion  
SuisSano ■ Allmend 8 ■ CH-6204 Sempach  
Telefon +41 (0)41 462 65 50 ■ Fax +41 (0)41 462 65 49  
suissano@suisag.ch ■ www.suisag.ch  
CHE – 116.313.474 MwSt.

**Vereinbarung zwischen der  
SUISAG, Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion,  
6204 Sempach, SUISAG genannt, und dem Tierhalter**

Vor- und Nachname			
Stallbezeichnung			
Adresse			
PLZ / Ort		TVD-Nr.	
Telefon			
Natel			
Sprache			
E-Mail-Adresse			

**Betreffend: Spezialprogramm SuisKlein als Alternative zum Schweine Plus-Gesundheitsprogramm SuisSano**

1. Die Plus-Gesundheitsprogramme haben das Ziel, die Tiergesundheit zu fördern und den Antibiotikaeinsatz in den Schweinezucht- und Schweinemastbetrieben durch gezielte Beratung zu optimieren und zu reduzieren. Grundlage dafür ist eine zeitnahe, korrekte und vollständige Erfassung von durchgeführten Behandlungen, Abgängen und das quartalsmässige Liefern von in den Richtlinien definierten Leistungsparametern (siehe Richtlinien, Anhang A). Für den einzelnen Betrieb wird basierend auf diesen Daten eine Auswertung erstellt. Periodisch berechnete Kennzahlen und Vergleiche mit anderen Betrieben dienen als Basis für die betriebsspezifischen Verbesserungen.

Die detaillierten Pflichten der Tierhalter sind in den Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme definiert (Anhang A) aufgeführt. Diese sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung. Die jeweils gültige Fassung der Richtlinien ist auf [www.suisag.ch/service/dokumente](http://www.suisag.ch/service/dokumente) aufgeschaltet. Abweichungen von den Richtlinien für SuisKlein-Betriebe sind nachfolgend aufgeführt.

Um den vielen kleinen Mastbetrieben gerecht zu werden, wurde zum bereits seit 2018 etablierten Plus-Gesundheitsprogramm SuisSano das Spezialprogramm SuisKlein für Betriebe mit maximal 60 Mastplätzen sowie Betriebe mit Alpschweinen (Mast) geschaffen.

Durch seine Unterschrift erklärt sich der Tierhalter mit seinem Betrieb zur Teilnahme am Programm SuisKlein bereit.

2. Der Tierhalter ist einverstanden, dass die im elektronischen Behandlungsjournal (EBJ) erfassten Daten inkl. Abgangsjournal im Programm SuisKlein ausgewertet und mit Daten anderer Betriebe verglichen werden. Anonymisierte Daten können



SUISAG Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion  
SuisSano ■ Allmend 8 ■ CH-6204 Sempach  
Telefon +41 (0)41 462 65 50 ■ Fax +41 (0)41 462 65 49  
suissano@suisag.ch ■ www.suisag.ch  
CHE – 116.313.474 MwSt.

gemäss Anhang A dem Bund sowie Forschungsinstitutionen zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Der Tierhalter überträgt sämtliche Rechte an den Ergebnissen aus dem Programm SuisKlein an die SUISAG. Der Tierhalter kann seinem Bestandestierarzt lesende und schreibende Zugangsrechte und seinem Vermarkter lesende Zugangsrechte erteilen.

Der Tierhalter mit Vereinbarung für die Teilnahme im QM Schweizer Fleisch ist einverstanden, dass SUISAG den Mitgliedstatus des Betriebs im Spezialprogramm SuisKlein automatisch QM Schweizer Fleisch meldet (Mitteilung TDV-Nummer bei Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss),

3. Der Tierhalter garantiert, dass Behandlungen, die durch den Bestandestierarzt durchgeführt werden, ebenso erfasst werden.
4. Die Datenauswertung im Rahmen des Programms SuisKlein erfolgt quartalsweise und wird jedem Betrieb elektronisch und automatisiert im EBJ zur Verfügung gestellt resp. kann dort abgerufen werden oder wird per Mail mit den Formularen zugestellt (siehe Ziff.7 - händische Erfassung). Bei Problemen greifen obligatorisch die Mahn- und Interventionsmassnahmen gemäss Punkt 8 und 9 der Richtlinien (Anhang A). Allfällige Mahn-/Interventionsmassnahmen werden gemäss Tarifübersicht SuisSano (Anhang B) weiter verrechnet.
5. Die Kosten für die Teilnahme am SuisKlein Programm sind in der Tarifübersicht SuisSano ersichtlich (Anhang B). In den Tarifen ist die Benutzung des elektronischen Behandlungsjournals (EBJ) resp. des dazugehörigen Apps inbegriffen. Hinsichtlich allfälliger Tarifierpassungen wird auf Ziff. 12 verwiesen.
6. Der Tierhalter willigt ein, dass im Falle einer Schnittstelle zwischen den Tierarztsoftwares (wie z.B. Oblon oder Diana) und dem EBJ sein Bestandestierarzt bevollmächtigt ist, die Daten zu den abgegebenen Medikamenten über die Tierärztesoftware direkt ins EBJ zu transferieren.
7. Um am Programm SuisKlein teilzunehmen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - Der Betrieb darf in der Summe nicht mehr als 60 Mastschweineplätze aufweisen und keine Muttersauen halten. Sobald mehr Mastschweine resp. Sauen gehalten werden, muss er einem Plus-Gesundheitsprogramm (z.B. SuisSano-Programm der SUISAG) beitreten.
  - Die Tierbehandlungen und Abgänge müssen lückenlos und termingerecht im elektronischen Behandlungsjournal erfasst werden (siehe Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme, Ziffer 3, Anhang A). Wenn keine Behandlung durchgeführt werden mussten oder kein Abgang zu verzeichnen war, ist dies im EBJ ebenfalls bis spätestens 21 Tage nach Quartalsende durch Betätigung des «Keine Behandlung / Kein Abgang»-Button zu erfassen.



- Es besteht alternativ die Möglichkeit, das Behandlungsjournal (BJ) und das Abgangsjournal händisch zu führen. Der Tierhalter schreibt in diesem Fall die Daten auf ein Formular (wird durch die Suisag zu Verfügung gestellt) und schickt dieses zur Erfassung an die SUISAG. Die Erfassung der Behandlungen und Tierabgänge hat gemäss Punkt 3 der Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme (Anhang A, Erfassung der Behandlung bis maximal 7 Tage nach Behandlungsende) zu erfolgen. Der Betrieb ist für die rechtzeitige Erfassung verantwortlich. Händisch ausgestellte BJ sind bis 21 Tage nach dem Quartalsende (Eingang bei SUISAG) vollständig der SUISAG zuzustellen, selbst wenn keine Behandlung durchgeführt werden mussten oder kein Abgang zu verzeichnen war. Die SUISAG übernimmt keine Haftung für auf dem Postweg verlorene Sendungen ebenso wie für Fehler bei der Dateneingabe.
- Der Tierhalter verzichtet auf den prophylaktischen Einsatz von Antibiotika.
- Der Betrieb verpflichtet sich, die in den Richtlinien der Schweine Plus Gesundheitsprogramme (Anhang A) definierten Daten (Behandlungs- und Abgangsdaten) zur Verfügung zu stellen. Massnahmen, die bei einem Überschreiten des Benchmarks angeordnet werden (siehe Anhang A), können auch Weiterbildungen des Tierhalters umfassen.
- Der Tierhalter erteilt der SUISAG die Erlaubnis, die Anzahl geschlachteter Schweine bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) anzufordern.
- Die Betriebe, die eine TAM-Vereinbarung mit einem BTA abgeschlossen haben, verpflichten sich, alle TAM-Protokolle des Bestandestierarztes (BTA) für das vergangene Quartal bis spätestens 21 Tage nach Quartalsende (Eingang bei SUISAG) direkt oder über Tierarzt als PDF elektronisch der SUISAG zuzustellen.
- Die Betriebe verpflichten sich im Sinne der Tiergesundheit, ihre Einstellungen der SUISAG zu melden. Dies kann via Vermarkter/Händler gemacht werden (klären Sie dies mit ihrem Vermarkter ab). Falls dies nicht möglich ist, stellt der Betrieb der SUISAG die Anzahl eingestellten Tiere nach Tierkategorie für das vergangene Quartal bis spätestens 21 Tage nach Quartalsende (Eingang bei SUISAG) per Mail/Fax oder per Post zu.
- Jeder Betrieb wird mindestens einmal alle vier Jahre zusätzlich durch QM-Schweizerfleisch in Bezug auf die Einhaltung der PLUS-Richtlinien kontrolliert. Die besuchten Betriebe und mögliche Verstösse gegen die Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme (Anhang A) werden von QM-Schweizerfleisch unmittelbar der SUISAG gemeldet.
- Die Betriebe müssen nicht am Basis-Programm der SUISAG-SGD teilnehmen. Daher erhalten sie keinen Basis- und keinen Plus-Gesundheitsstatus. Sie erhalten den Status für Kleinstbetriebe: SuisKlein.
- Die tierärztliche Überwachung und Betreuung wird einzig über den Bestandestierarzt (TAM-Besuch, ordentliche Bestandesbetreuung) sichergestellt. Die SUISAG übernimmt für die Betreuung durch den Bestandestierarzt keine Kosten.



SUISAG Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion  
SuisSano ■ Allmend 8 ■ CH-6204 Sempach  
Telefon +41 (0)41 462 65 50 ■ Fax +41 (0)41 462 65 49  
suissano@suisag.ch ■ www.suisag.ch  
CHE – 116.313.474 MwSt.

8. Erfüllt der Tierhalter die unter Ziffer 7 und in den Richtlinien der Schweine Plus Gesundheitsprogramme definierten Pflichten bezüglich Datenerfassung und -lieferung ungenügend (Anhang A), kann er vom Programm ausgeschlossen werden. Werden händisch ausgefüllte Behandlungsjournale und Einstellungsmeldungen nicht innert 21 Tagen nach Quartalsende eingereicht, erfolgt eine Verwarnung mit Frist zur Nachmeldung von drei Wochen (Eingang der erforderlichen Daten bei SUISAG).

Auch für Betriebe mit elektronischer Datenerfassung im EBJ erfolgt bei fehlenden Daten eine Verwarnung 21 Tage nach Quartalsende mit einer Frist von 3 Wochen zur Nachmeldung.

Werden die Daten in dieser Frist nicht übermittelt, erfolgt der Ausschluss.

9. Stellt sich heraus, dass der Tierhalter Daten fälscht, manipuliert oder anderweitig verändert hat, wird er umgehend aus dem Programm SuisKlein ausgeschlossen. Der Tierhalter hat den der SUISAG durch Fälschung, Manipulation oder anderweitige Veränderung von Daten entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
10. Die vorliegende Vereinbarung tritt nach rechtgültiger Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zum Ende eines Quartals, unter Einhaltung der Schriftform gekündigt werden. Vorbehalten bleibt das Recht zur fristlosen Vertragsauflösung wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung sowohl des Programmanbieters als auch des Tierhalters. Vorbehalten bleibt Ziff. 12.
12. Der Tierhalter bestätigt mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung, dass er die im Anhang A beigefügten Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme vollständig gelesen und verstanden hat und sie als integrierenden, rechtsverbindlichen Bestandteil der Vereinbarung anerkennt (vgl. Ziff. 1).

Die Programmanbieterin ist berechtigt, während des laufenden Gesundheitsprogramms einseitig Richtlinienanpassungen vorzunehmen, soweit solche zur wirksamen Durchführung bzw. Optimierung des Programms oder aufgrund geänderter wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse erforderlich sind. Entsprechende Änderungen werden mit der Publikation auf der SUISAG-Homepage ([www.suisag.ch/service/dokumente](http://www.suisag.ch/service/dokumente)) für die Programmteilnehmer rechtsverbindlich. Gleiches gilt bezüglich allfälliger Anpassungen der Tarife SuisSano gemäss Anhang B.



SUISAG Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion  
SuisSano ■ Allmend 8 ■ CH-6204 Sempach  
Telefon +41 (0)41 462 65 50 ■ Fax +41 (0)41 462 65 49  
suissano@suisag.ch ■ www.suisag.ch  
CHE – 116.313.474 MwSt.

Die Programmanbieterin zeigt den Programmteilnehmern Richtlinien- und Tarifänderungen auf der oben erwähnten SUISAG-Homepage ([www.suisag.ch/service/dokumente](http://www.suisag.ch/service/dokumente)) an. Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, diese regelmässig zu konsultieren. Die dort publizierten Informationen und Richtlinien- /Tarifänderungen werden als bekannt vorausgesetzt.

Ziff. 9 (Sanktionen), Ziff. 13 (Rekursmöglichkeit) und Ziff. 14 (Wiederaufnahme nach Ausschluss) der Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme dürfen von der Programmanbieterin nicht einseitig zu Lasten der Tierhalter abgeändert werden.

13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder unerfüllbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages davon nicht berührt. Die SUISAG und der Tierhalter verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich die (teil-)unwirksame/unerfüllbar gewordene Bestimmung durch eine wirksame/erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, welche inhaltlich der ursprünglichen Zielsetzung und Absicht der Parteien am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der vorliegende Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.
14. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubnis der anderen Partei an Dritte übertragen werden.
15. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Gericht am Sitz der SUISAG.
16. Dieser Vereinbarung sind als integrierender Vertragsbestandteil folgende Anhänge beigefügt:
  - Anhang A: Schweine Plus-Gesundheitsprogramm - Richtlinien SUISAG, aktuellste Version liegt bei uns ist unter: [www.suisag.ch/service/dokumente](http://www.suisag.ch/service/dokumente) einsehbar
  - Anhang B: Tarifübersicht SuisSano, Stand Juli 2020

Ort, Datum: Sempach, 20.07.2020.

Für die SUISAG

Dr. Matteo Aepli

Dr. Rita Lüchinger

Ort, Datum: .....

Tierhalter:  
.....



SUISAG Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion  
 SuisSano ■ Allmend 8 ■ CH-6204 Sempach  
 Telefon +41 (0)41 462 65 50 ■ Fax +41 (0)41 462 65 49  
 suissano@suisag.ch ■ www.suisag.ch  
 CHE – 116.313.474 MwSt.

Bitte geben Sie uns noch folgende Angaben zu Ihrem Betrieb an:

**Anzahl Mastschweineplätze:** .....

Einstellung rein-raus

Einstellung kontinuierlich

**Bestandestierarzt:** .....

\* Einblick in die Behandlungsdaten: Ja  nein

**Vermarkter/Abnehmer:** .....

Einblick in die Behandlungsdaten\*: Ja  nein

**TAM-Vereinbarung\*\*:** Ja  nein

**Vereinbarung QM-Schweizer Fleisch\*\*\*** Ja  nein

**Adresse des Stalls**

.....

**Koordinaten** oder Printscreen aus Google-Maps oder Kartenausschnitt mit eingezeichnetem Stall (als Beilage)

**Ich wünsche die Behandlungs- resp. Abgangsdaten wie folgt zu erfassen\*\*\*\*:**

Durch mich als Schweinehalter direkt im EBJ

Durch Ausfüllen eines vorgedruckten Formulars\*\*\*\*\*

(Erfassung durch den Gesundheitsdienst)

- \* Sie haben die Möglichkeit, ihrem Bestandestierarzt resp. Vermarkter Einblick die Behandlungsdaten zu geben (s. Punkt 2).
- \*\* Sie haben eine TAM-Vereinbarung mit ihrem Bestandestierarzt.
- \*\*\* Sie haben eine Vereinbarung mit agriquali für die Teilnahme im QM Schweizer Fleisch
- \*\*\*\* Sie können die Erfassungsart jederzeit wechseln
- \*\*\*\*\* Das Ausfüllen dieses Formulars erfüllt die Anforderungen für die Blaue Kontrolle nicht. Das Behandlungsjournal muss weiterhin geführt werden

Ort, Datum: .....

Sempach, 20.07.2020

Tierhalter

Für die SUISAG

.....

Dr. Matteo Aepli

Dr. Rita Lüchinger



## 0 - Ziel und Zweck

Die Plus-Gesundheitsprogramme haben das Ziel, die Tiergesundheit zu fördern und den Antibiotikaeinsatz in den Schweinezucht- und Schweinemastbetrieben durch gezielte Beratung zu optimieren und zu reduzieren. Grundlage dafür ist eine zeitnahe und korrekte Erfassung von durchgeführten Behandlungen sowie Leistungsdaten und die Aufzeichnung von Abgängen. Für den einzelnen Betrieb wird basierend auf diesen Daten eine Auswertung erstellt, bei welcher der Betrieb mit dem Durchschnitt aller an den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen teilnehmenden Betriebe verglichen wird. Periodisch berechnete Kennzahlen und Vergleiche mit anderen Betrieben dienen als Basis für die betriebspezifischen Verbesserungen.

Betriebe, die an den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen mitmachen und sämtliche Bedingungen der vorliegenden Richtlinien erfüllen, profitieren in der Zeit vom 1.4.2018 bis 31.3.2021 von einem Anreizsystem. Die Modalitäten dieses Systems sind in einem separaten Dokument geregelt.

Die Richtlinien Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme regeln sämtliche zentralen Aspekte und Prozesse von der Aufnahme, über Rechte und Pflichten der Tierhalter bis hin zum Ausschluss. Die Richtlinien der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme können durch das Lenkungs- und Rekursgremium (LRG) jederzeit angepasst werden.

Die Anbieter der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme sind die SUISAG mit dem Schweinegesundheitsdienst SGD und Qualiporc mit QGS.

Integraler Bestandteil dieser Richtlinien ist das Dokument ‚Abwicklung Anreizsystem für die Produzenten‘ (siehe Anhang).

## 1 - Allgemeines

Die Richtlinien der Plus-Gesundheitsprogramme basieren auf den Richtlinien des SGD-Basisprogrammes (Schweinegesundheitsdienst, Richtlinien sind einsehbar unter [www.suisag.ch](http://www.suisag.ch)). Änderungen in den SGD-Basisrichtlinien sind direkt relevant für die Plus-Gesundheitsprogramme und werden auf Vorschlag der Fachkommission SGD der Suisseporcs (FAK SGD) und darauffolgender Stellungnahme der Qualiporc, durch den Zentralvorstand (ZV) der Suisseporcs beschlossen. Dies betrifft Richtlinienänderungen in Bezug auf den A- resp. AR-Status (gegenseitige Anerkennung). Als Bindeglied zwischen dem Lenkungsgremium der Plus-Gesundheitsprogramme und der FAK SGD resp. dem ZV der Suisseporcs fungiert der Präsident FAK SGD wie auch der Geschäftsbereichsleiter SGD. Beide sind in beiden Gremien vertreten.

## 2 - Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten lehnen sich eng an jene des SGD-Basisprogrammes an.

Die **Rechte** der SGD- resp. Qualiporc-Betriebe, die an den Plus-Gesundheitsprogrammen teilnehmen

- Betreuung und Beratung durch die Fachberater des SGD ergänzend zum Bestandestierarzt resp. der Qualiporc nach aktuellem Stand der Wissenschaft.
- Einen einheitlich definierten Gesundheitsstatus zur erfolgreichen Positionierung am Markt. Für SuisSano ist es der Sano-Status und für Safety Plus der Safety Plus-Status.
- Periodische Berechnung der Kennzahlen und Benchmarks pro Tierkategorie.
- Einsichtnahme in die eigene Betriebsakte inkl. Benchmarks pro Tierkategorie.
- Periodische Auswertung der Betriebsdaten, Gegenüberstellung mit anderen Betrieben und Einstufung des Betriebes anhand eines Benchmarks.
- Information über Änderungen der gültigen Richtlinien.

**Pflichten** der SGD- resp. Qualiporc-Betriebe, die an den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen teilnehmen

- Grundsätzliche Voraussetzung: A/AR-Status (SGD) resp. QGS A/QGS AR-Status (Qualiporc) oder A-prov (SGD).
- Ringbetriebe erhalten nur den Sano- resp. Safety Plus-Status, sofern sämtliche am Ring angeschlossenen Betriebe beim gleichen Gesundheitsprogramm (SuisSano oder Safety Plus) mitmachen.
- Erfüllung der aufgrund des erteilten Status erwarteten Kriterien (Punkt 3).
- Die Anweisungen des SGD Fachberaters bzw. des Vertragstierarztes im Auftrag des SGD resp. des QGS befolgen und die vereinbarten Massnahmen umsetzen.
- Das Fachgremium der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme überwacht die Entwicklung der Programme und setzt bei Bedarf Kurse zur Aus- und Weiterbildung für Tierhalter an.

- Datenschutz resp. Datenweitergabe ist in Punkt 12 definiert.

### 3 - Sano- resp. Safety Plus-Status

Die Pflicht, Behandlungsdaten und Leistungsdaten gemäss untenstehender Auflistung zu erheben, zu erfassen und zu melden, erfolgt mit dem Start der Anreizfinanzierung ab 1. April 2018.

Kriterien	Pflichten	Messung
Behandlungsdaten (Elektronisches Behandlungsjournal (EBJ) von SUISAG und Qualiporc)	Vollständiges und zeitnahes Führen des elektronischen Behandlungsjournals (sämtliche Behandlungen, inkl. Routinebehandlungen): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für folgende Tierarzneimittel können die Behandlungen des laufenden Monats bis spätestens am 7. Tag des Folgemonats im elektronischen Behandlungsjournal erfasst werden<sup>1</sup>: Eisengabe, Kastration (z.B. Schmerzmittel, Isofluran), Entwurmung, Kokkizidienprophylaxe und Impfungen (Standardimpfungen wie beispielsweise Circoviren aber auch Stall-spezifische Impfstoffe)</li> <li>• Für alle übrigen Tierarzneimittel gilt: Eingabe ins elektronische Behandlungsjournal bis maximal 7 Tage nach Behandlungsende.</li> </ul>	Periodische Auswertung durch den SGD resp. Qualiporc basierend auf Daten der Qualitas. SGD und Qualiporc haben jeweils nur Einsicht in die Daten der von ihnen betreuten Tierhalter.
Leistungsdaten	Züchter: Erhebung und Übermittlung der folgenden Leistungsdaten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl abgesetzte Würfe im letzten Quartal</li> <li>• Anzahl tot (entwickelt) geborene Ferkel in den abgesetzten Würfen im letzten Quartal</li> <li>• Anzahl lebend geborene Ferkel in den abgesetzten Würfen im letzten Quartal</li> <li>• Anzahl abgesetzte Ferkel im letzten Quartal</li> </ul> Elektronische Übermittlung an Qualitas bis spätestens 10 Wochen nach Quartalsende. Diese Daten können auch von den Auswertungsstellen gemeldet werden. Verantwortlich für die korrekte und zeitgerechte Datenmeldung ist der Tierhalter.	Periodische Auswertung durch den SGD resp. Qualiporc basierend auf Daten der Qualitas.
Abgänge/Verluste (Als Abgänge gelten alle Verendungen und alle Tötungen auf dem Betrieb)	Vollständiges und zeitnahes Führen des Abgangsjournals (max. 7 Tage zeitverzögert) im elektronischen Behandlungsjournal für Absetzferkel, Muttersauen/Eber sowie für Mastschweine/Remonten	Periodische Auswertung durch den SGD resp. Qualiporc basierend auf Daten der Qualitas.

<sup>1</sup> Beispiel: Findet eine Eisengabe am 13. Mai statt, so muss diese Behandlung spätestens am 7. Juni im EBJ erfasst sein.

### 4 - Betriebsbetreuung und Überwachung

Jeder beim Plus-Gesundheitsprogramm teilnehmende Tierhalter wird mindestens einmal jährlich durch den SGD resp. durch die Qualiporc besucht. Beim SGD wird dies im Rahmen eines kombinierten Besuches SGD-Basisprogramm und SuisSano durchgeführt. Bei der Qualiporc wird dies im Rahmen der TAM- bzw. QGS-Besuche durchgeführt. Auf dem Betriebsbesuch werden zusätzlich zu jenen in der SGD-Richtlinie Basisprogramm 1.4 definierten Aspekte die Behandlungsdaten inkl. Indikationen sowie die Entwicklung der Leistungsdaten besprochen. Bei anstehenden Problemen, die nicht ihm Einklang mit dem Sano- resp. Safety Plus-Status sind, werden Massnahmen festgelegt, welche der Tierhalter innerhalb einer bestimmen Zeitspanne umzusetzen hat. Spezialbesuche auf Grund von akuten Problemen sowie jeder Zusatzaufwand werden je nach Stand der erfolgten Beratungsbesuche gemäss Tarife der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter verrechnet.



## 5 - Überwachung und Zertifizierung der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter

Die Überprüfung der korrekten Anwendung und der Umsetzung der Richtlinien durch die Programmanbieter im Rahmen der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme erfolgt periodisch durch eine anerkannte externe Zertifizierungsstelle.

## 6 - Aufnahme und Anerkennung

- Telefonische oder schriftliche Anmeldung durch den Tierhalter bei den Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbietern.
- Unterschreiben der Vereinbarung mit dem entsprechenden Gesundheitsdienst.
- Anerkennung nach Aufnahmebesuch durch SGD- oder Qualiporc-Tierärzte, falls die Vereinbarung unterschrieben ist und alle Kriterien zur Teilnahme erfüllt sind (vgl. Punkt 2).

## 7 - Benchmark

Das Lenkungs- und Rekursgremium (LRG) setzt basierend auf Indexberechnungen (Behandlungsdaten) periodisch einen Benchmark pro Tierkategorie fest. An diesem werden die Betriebe gemessen. Bis zur Festlegung des Benchmarks durch das LRG wird eine Interventionsschwelle von 2% der schlechtesten Betriebe pro Tierkategorie festgelegt. Betriebe über der Interventionsschwelle werden – gemäss Punkt 8 Massnahmen – betreut.

## 8 - Massnahmen

Periodisch werden pro Tierkategorie Kennzahlen über den Antibiotika-Einsatz berechnet, der Betrieb mit anderen Betrieben verglichen und eine Einstufung anhand eines Benchmarks pro Tierkategorie vorgenommen (vgl. Punkt 7). Liegt ein Betrieb ein- oder mehrmals über dem Benchmark (pro Tierkategorie) resp. der Interventionsschwelle, werden durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter Massnahmen verfügt.

Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter korrekt, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit jeweiliger schriftlicher Information an den Betrieb.

Relevant für die Beurteilung ist jeweils das aktuellste Quartal.

- Ein Quartal mit einer Tierkategorie über Benchmark resp. Interventionsschwelle
  - Kontaktaufnahme des Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieters mit dem Tierhalter. Abklären der Ursache und ob der Bestandestierarzt (BTA) bereits Massnahmen ergriffen hat (SGD). Allenfalls erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem BTA.
  - Evtl. definieren von einfachen Massnahmen mit einer angemessenen Frist.
- Zweites Quartal in Folge in derselben Tierkategorie über Benchmark resp. Interventionsschwelle
  - Zwingender Besuch durch den entsprechenden Gesundheitsdienst (kostenpflichtig je nach Betriebsguthaben), falls im Vorquartal noch keine Massnahmen angeordnet wurden oder die Umsetzungsfrist der angeordneten Massnahmen abgelaufen ist. Der Bestandestierarzt wird zum Spezialbesuch mit eingeladen.
  - Definieren von Massnahmen und Setzen einer angemessenen Frist.
  - Weiterer Besuch durch den entsprechenden Gesundheitsdienst zur Überprüfung der festgelegten Massnahmen (kostenpflichtig je nach Betriebsguthaben) ausser der Erfolg ist anhand der vorhandenen Daten deutlich erkennbar.
- Nächstes Quartal in Folge in derselben Tierkategorie über Benchmark (nach Ablauf der Frist resp. Folgebesuch)
  - Analoges Vorgehen wie bei zweitem Quartal.
  - Das geht so lange, wie der Gesundheitsdienst feststellt, dass sich der Tierhalter aktiv um Verbesserungen bemüht.
  - Falls dies nicht der Fall ist, Ausschluss nach zweitem Besuch (nach Ablauf der Frist und erfolgtem Besuch)

## 9 - Sanktionen

Ein Ausschluss aus den Basisprogrammen führt unmittelbar zu einem Ausschluss aus den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen.

Wird durch ein Programmanbieter der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme festgestellt, dass ein Betrieb Daten verfälscht, manipuliert oder anderweitig verändert hat, wird er durch den entsprechenden Gesundheitsdienst umgehend aus dem Programm ausgeschlossen.

### 9.1 Sanktionen Zucht

Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter korrekt, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit jeweiliger schriftlicher Information an den Betrieb.

Elektronisches Behandlungsjournal:

- Wurden seit mehr als 8 Wochen keine Einträge mehr ins elektronische Behandlungsjournal gemacht (Behandlungen und/oder Abgänge), so erfolgt von Seiten Qualitas automatisch eine Meldung an die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter.
- Telefonische Kontaktaufnahme der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenzen → 1. Verwarnung
- Frist 2 Wochen. Anschliessend Überprüfung und der eingegebenen Behandlungen via EBJ. Bei Inkonsistenz → 2. Verwarnung
- Frist weitere 2 Wochen. Bei Inkonsistenz → Ausschluss

Leistungsdaten:

- Bei Nicht-Lieferung der Leistungsdaten bis 10 Wochen nach Quartalsende Meldung an die Schweine-Plus-Gesundheitsanbieter
- Telefonische Kontaktaufnahme der Schweine-Gesundheitsprogramm-Anbieter mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenz → Verwarnung
- 2. Quartal in Folge ohne Leistungsdaten.  
Erneute telefonische Kontaktaufnahme mit dem Tierhalter.  
Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenz → Ausschluss.

Abgangsdaten:

- Es wird ein zeitnahes Führen (max. 7 Tage zeitverzögert) des Abgangsjournals im EBJ gefordert. Das Abgangsjournal wird im Rahmen des periodischen Besuchs durch den jeweiligen Gesundheitsdienst überprüft.
- Die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter können Massnahmen anordnen, welche bis zum Abschluss führen können.

### 9.2 Sanktionen Mast (inkl. reine Ferkelaufzucht)

Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter korrekt, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit jeweiliger schriftlicher Information an den Betrieb.

Elektronisches Behandlungsjournal:

- Wurden seit mehr als 3 Monaten keine Einträge mehr ins Behandlungsjournal gemacht (Behandlungen und/oder Abgänge), so erfolgt von Seiten Qualitas automatisch eine Meldung an die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter.
- Telefonische Kontaktaufnahme der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenzen → 1. Verwarnung.
- Frist weitere 2 Wochen. Anschliessend Überprüfung der eingegebenen Behandlungen. Bei Inkonsistenz → 2. Verwarnung.
- Frist weitere 2 Wochen. Bei Inkonsistenz → Ausschluss.

Abgangsdaten

- Es wird ein zeitnahes Führen (max. 7 Tage zeitverzögert) des Abgangsjournals im EBJ gefordert. Das Abgangsjournal wird im Rahmen des periodischen Besuchs durch den jeweiligen Gesundheitsdienst überprüft.
- Die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter können Massnahmen anordnen, welche bis zum Abschluss führen können.

### 9.3 Sanktionen Ring

- Es gelten dieselben Sanktionen wie für Zuchtbetriebe.
- Teilnahme aller Betriebe pro Ring ist Pflicht.
- Ein Ausschluss eines Betriebes im Ring führt unweigerlich zu einem Ausschluss des gesamten Ringes.
- Werden neue Betriebe in den Ring aufgenommen, ist entsprechend der Sano-resp. Safety Plus-Status Pflicht.
- Ringe als Ganzes sind entweder im SuisSano oder im Safety Plus.

**10 - Umgang mit sinkenden Leistungen**

Zucht:

- Kommt es auf einem Betrieb zu einer Abweichung bei einem der erhobenen oder berechneten Parameter von  $\geq 20\%$  im Vergleich zum Vorquartal, erfolgt ein Vergleich der Behandlungsdaten durch den jeweiligen Gesundheitsdienst und eine Kontaktaufnahme mit dem Tierhalter und allenfalls dem Bestandestierarzt. Bei Bedarf werden zusammen mit dem Tierhalter Massnahmen festgelegt.

Mast:

- Steigen die Abgänge in einem Quartal überproportional an, erfolgt durch den jeweiligen Gesundheitsdienst eine Kontaktaufnahme mit dem Tierhalter und allenfalls dem Bestandestierarzt. Bei Bedarf werden zusammen mit dem Tierhalter Massnahmen festgelegt.

**11 - Umgang mit Mutationen beim Basisstatus**

Grundsätzlich sind die Status des Basisprogrammes unabhängig vom Sano- resp. Safety Plus-Programm. Das Basisprogramm resp. die SGD-Richtlinien sind jedoch die Grundlage für den Sano resp. den Safety Plus-Status. Ein Ausschluss aus dem Basisprogramm führt unmittelbar auch zu einem Ausschluss aus dem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm und damit zum Entzug des Status. Die Status K.E und A prov. führen zu keinem Entzug des Sano-Status.

**12 - Datenschutz**

- Die im Rahmen der Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen erfassten und gemeldeten Daten werden bei der Qualität in Zug gespeichert und wie folgt verwendet:
  - a) Zum Aufzeigen der Entwicklung des Antibiotika-Verbrauchs sowie der Leistungsparameter (Reproduktion, Verluste).
  - b) Zur Erstellung der Auswertungen pro Betrieb und Tiergruppe (inkl. Berechnung Indices).
  - c) Zur Berechnung der Benchmarks resp. der Interventionsschwelle für den Antibiotika-Einsatz innerhalb der Tiergruppen.
  - d) Zum Vergleich der Indices innerhalb Tiergruppen und Programmen (z.B. Labelprogramme) zwischen allen Betrieben in den Schweine-Plus-Gesundheitsprogrammen.
  - e) Zum internationalen Vergleich des Antibiotika-Verbrauchs.

Die Entwicklung der Kennzahlen werden in aggregierter Form dem Fachgremium sowie dem Lenkungs- und Rekursgremium der Schweine-Plus- Gesundheitsprogramme vorgelegt. Dies dient dazu, die Entwicklung der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme aufzuzeigen.

- Die berechneten Benchmarks und Kennzahlen sind die Grundlage für die gezielte Verbesserung des Gesundheitsmanagements und des Medikamenteneinsatzes in den teilnehmenden Betrieben mit Unterstützung der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter. Diese haben Einsicht in alle erfassten und gemeldeten Daten. Andere Beteiligte wie der Bestandestierarzt sowie der Vermarkter haben nur Einsicht in die Daten, sofern der Tierhalter ihnen die Berechtigung dazu erteilt.
- Dem Bund werden alle Gesundheits- und Leistungsdaten, welche mit dem Ziel der Antibiotikareduktion und Verbesserung der Tiergesundheit erhoben werden, soweit es sich dabei nicht um schützenswerte Personen- und Firmendaten handelt, durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

**13 - Rekursmöglichkeit**

Es besteht innerhalb 30 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe eines Ausschluss-Entscheidens im Rahmen der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme durch die Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieter an den Tierhalter eine Rekursmöglichkeit beim LRG. Der Rekurs muss schriftlich begründet per Post (per Einschreiben) an den Präsidenten des LRG, c/o Suisseporcs, Allmend 8, 6204 Sempach erfolgen (Datum des Poststempels). Das LRG entscheidet endgültig.

#### **14 - Wiederaufnahme nach Ausschluss**

Eine Wiederaufnahme ist frühestens 3 Monate nach Ausschluss möglich, sofern die zum Ausschluss geführten Gründe bis dann vollständig d.h. richtlinienkonform behoben sind.

Eine Wiederaufnahme eines Betriebes nach einem Ausschluss ist kostenwirksam. Die dabei entstehenden Kosten werden nach Aufwand und dem Tarifsysteem des entsprechenden Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm-Anbieters erhoben.

**Anhang:**

Richtlinien Abwicklung Anreizsystem für die Produzenten



<b>Kategorie Zucht: Zuchtbetriebe, Deck- und Wartebetriebe, Abferkelbetriebe</b>	
	<b>Ansatz pro Betrieb</b>
	<b>In CHF</b>
<b>Tarif pro Anzahl Muttersau</b>	
1 bis 50 Muttersauen	<b>250.00</b>
51 bis 120 Muttersauen	<b>300.00</b>
121 bis 200 Muttersauen	<b>350.00</b>
ab 201 Muttersauen	<b>500.00</b>
	Alle Tarife exkl. MwSt
<b>Kategorie Mast: Mastbetriebe, Remontenaufzuchten, Ferkelaufzüchter</b>	
	<b>Ansatz pro Betrieb</b>
<b>Tarif pro Anzahl Mastplätze</b>	
1 bis 200 Mastplätze	<b>250.00</b>
201 bis 400 Mastplätze	<b>300.00</b>
401 bis 800 Mastplätze	<b>400.00</b>
ab 801 Mastplätze	<b>500.00</b>
	Alle Tarife exkl. MwSt
<b>SuisKlein</b>	
Betriebsaufnahme für IT-Implementierung (einmalig)	<b>100.00</b>
Jahresgebühr für Datenverwaltung / Erfassung und Auswertungen	<b>100.00</b>
Zusätzliche Leistungen für Beratung, Betriebsbesuche gemäss SGD-Stundenansatz von CHF 160/h für Tierärzte und CHF 100/h für Sachbearbeitung	Alle Tarife exkl. MwSt

**Für sämtliche Betriebe sind volle Betriebsbeiträge zu bezahlen.**

### **Zuchtbetriebe**

- Definition Muttersau: Muttersau, die bereits 1-mal geferkelt hat.

### **Zucht-Mastbetriebe**

- Zucht-Mastbetriebe bezahlen sowohl für die Muttersauen sowie auch für die Mastplätze (nur ab 40 Plätzen).  
Remontenplätze sowie Plätze für Absetzjager zählen bei den Zucht-Mastbetrieben nicht zu den Mastplätzen.

### **Mastbetriebe**

- Als Mastplätze gelten nur die reinen Mastplätze ohne Plätze für Absetzjager.

### **Ferkelaufzüchter**

- Als Mastplatz gelten die Plätze für Absetzjager.

### **Remontenaufzüchter**

- Als Mastplatz gelten die Plätze für Remonten und Masttiere.

### **AFP-Ringe und BG**

- Die Beiträge werden pro Betrieb berechnet und dem BG- bzw. Ringverantwortlichen gesammelt in Rechnung gestellt.

### **Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt ab 2019 zusammen mit dem SGD-Basispaket bzw. nach erfolgter Aufnahme ins SuisSano. Im Jahr 2018 erfolgte eine separate Rechnungsstellung pro Rata ab Startdatum des Anreizsystems.

Für kombinierte Zucht-Mastbetriebe mit weniger als 40 Mastplätzen wird künftig im SuisSano-Programm nur noch der Beitrag für die Zuchttiere verrechnet